



F. 13. 76.

(10. 2. 502.)



207

Ordnung /

Nach welcher
Des Durchlauchtigsten Fürsten und
G E R K K V /

Herrn **G**rustens /

Hertzogs zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
graffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / Ge-
fürsteten Graffens zu Henneberg / Graffens zu
der Mark und Ravensberg / Herrns zu
Ravensstein / r. r.

Fürstliches Beleich

in Dero Landen einzunehmen ist.

Hildburghausen /
drucks Baltasar Pengold.

31 Jan. 1709.

1511

Im Jahr 1511
Am 11ten Junij

1511

1511

1511

1511

1511

1511

1511



(8)

(1.)

Vn einem Kauffmann zu Ross oder Wagen/in wählenden Messen 3. gr. 6. pf.

(2.)

Von einen mit Gütern/ Krahm-Waaren/Geträyde und andern Dingen/ wie solche Nahmen haben mögen / beladenen Wagen / so außser Landes geführet wird 3. gr. -

(3.)

Jedoch mit dem Unterscheid / daß von hiesigem außser Land fahrenden Häfen oder Töpffen / item Weis - Büttner- und dergleichen gar geringen Waaren ; auch von Getreyd-Fuhren/ da unter 10. Simmer aufgeladen/vom Wagen nur die Helffte gegeben werde/ nehmlich 1. gr. 6. pf.

(4.)

Von einem einspännigen Karm - - - 1. gr. -

(5.)

Von jedem zugespanneten Pferde 6. pf.
aus:

(6.)

Von einem zweyspännigen Karm - - - 1. gr. 6. pf.

Ferner

(7.) Von

(7.)

Von einem drey-spännigen Karm - - - 2. gr. -

(8.)

Von einem vier-spännigen Karm - - - 2. gr. 6. pf.

(9.)

Von einem mehr als vier-spännigen Karm - 3. gr. -

Und wann die Fuhrleute Mieth-Pferde angeben/ sollen keine andern/ als die/ welche in hiesigen Landen/ und zwar länger nicht/ als auf einen halben Tag/ mitgenommen werden/ frey passiren.

Und wird von obigen überall / wann an denen Orten/ wo das Geleith abzugeben/ abgeladen wird/ das halbe Geleith entrichtet.

Hingegen wird das völlige Geleith gegeben/ von allem was auffer Land wieder geführt/ getrieben oder gebracht wird.

Von ledig zurück gehend- oder durchpassirenden Wagen oder Karm aber/ wird auch nur das halbe Geleith abgestattet.

Von einer vier-spännigen Fuhr Bauholz - - - 1. gr. 6. pf.

Von einer zwey-spännigen halb so viel/ als - - - 9. pf.

Von einem Mühlstein - - - - - 1. gr. -

Von einem Koppel Pferd - - - - - 1. gr. -

Dasjenige/ so geritten wird gehet frey; Doch wo mehr als eine Koppel/ gehet von zwölf Pferden eines frey.

Von einem andern Pferd oder Fohlen/ so auffer Land verkauffet wird - - - - - 4. gr. -

Von einem fetten oder schlachtbaren Ochsen/ welcher in hiesigen Lande getwendet/ und von ausländischen

sehen Vieh-Händlern oder Metzgern aufgekauft wird	12. gr. =
Item von einer fetten schlachtbaren Kuh oder Kind	6. gr. =
Von einem andern magern Stück Kind-Vieh groß und klein	1. gr. =
Von einem Mast-Schwein / so außser Landes getrieben wird	4. gr. =
Von einem schlachtbaren fetten Hammel oder derglei- chen Schaaf	2. gr. =
Von magern Hameln / Schaafen / desgleichen Bö- cken / Ziegen und Schweinen	3. pf.

Jedoch soll das Vieh derer von Adel/ so sie aus hiesi-
gen Landen schicken / von diesem Impost frey seyn/
so bald sie aber im Lande an Austreibende sol-
ches verkauffen / müssen die Vieh-Händler sol-
ches völlig vergeleihen. Die Untertanen aber
derer Fürstl. Anverwandten Häuser / nicht we-
niger derer Stifften Bürgsburg und Bamberg/
wofern hiesige Untertanen gleiches genießen/
geben von einem fetten Ochsen nur

Von dergleichen Kuh oder Mast-Schweine	3. gr. =
Von fetten Hammel oder Schaaf	1. gr. 6. pf.
Von übrigen geringen Viehe	6. pf.
	3. pf.

Was im Lande ist und verbleibet / dabou wird nichts
gegeben.

Was aber nur durch hiesige Lande getrieben / oder von
auswärtigen Oren eingeführt oder zu Markt
gebracht / aber nicht verkaufft wird / von dem ist
das folgende Geleith zu errichten. Nämlich:

Von einem Stück Kind-Vieh groß oder klein / Item von einem Mast-Schwein	1. gr. =
Von einem Saug-Kalb / Lauffer-Schwein / Ham- mel / Schaaf / Lamm / Bock / Ziegen / Fardel	3. pf.
Desgl. von einem Saug-Kalb / Lauffer-Schwein/ Zährlings Hammel / Kälber-Zährling / oder Lam/ so aus dem Lande verkaufft / oder von der Weyde aus dem Lande getrieben worden	3. pf.

Ist

- Ist das Saug-Kalb über 6. Wochen/ wird es für ein
 Kind gerechnet/ und giebet 1. gr. =
- Wenn Lämmer/ Saug-Ziegen und Zerkel nicht über
 sechs Wochen alt/ gehen zwey Stück für eines/
 und wird nur 3. pf.
- Nach den sechs Wochen aber das völlige Geleith vom
 Stück gegeben/ nehmlich 3. pf.
- Von jeden Händler von frembden Dren/ so seine
 Waaren auf einem Pferde führet/ da er sich da-
 mit auffhält und handelt/ jedes Tages 3. gr. =
- Hat er aber mehr Pack- oder Fuhr-Pferde/ giebt er
 auf jedes Pferd täglich noch 3. gr. =
- Von einen Kräbmer der seine Waaren auf den
 Schub-Karn mit sich führet/ träget oder tragen
 läffet/ und verkauffet/ jedes Tages 1. gr. =
- Von denen aber/ so nur durchreisen/ und nichts ver-
 kauffen/ ingleichen denen/ so auf Wochen- und
 Jahrmärkten feil haben/ wird halb Geleith ge-
 geben.
- Die Italiäner und dergleichen Hausfren/ haben nebst
 denen 3. gr. Geleith/ wann sie hier oder in an-
 dern Unfern Städten/ ingleichen auf dem Lande
 hausfren/ jeder täglich zu geben 16. ggr.
- Die Tablet-Träger und andere zu Fuß/ über das Ge-
 leith/ ieder täglich 8. ggr. =
- Und haben sich selbige jedes Orts/ wo sie hausfren/
 zu besonderen Zetteln auf 1. 2. oder 3. Tagen anzu-
 melden/ auch da sie andere Ursachen ihres Auf-
 fenthalts vorwenden/ sollen ihre Waaren von
 denen Geleiths-Einnehmern so lang versiegelt
 werden.
- Von jeden Ballen Tuch/ über des Fuhrmanns Ge-
 leith/ 9. pf.
- Von einem Stück Tuch/ so allhier gefärbet wor-
 den 3. pf.
- Von

Von einen Rührrus-Hopffen-Glas- und dergleichen Träger/ingleichen von frembden Obst-oder But- ter-Höcken	4. pf.
Von einem beladenen Schub-Karn	6. pf.
Von einen Schlitten mit einem Pferde/wie beym ein- spännigen Karn	1. gr. =
Und so auch vom zugespannten Pferde	6. pf.
Vom Centner Butter so aufgekauffet und auffer Land gebracht wird	4. ggr. =
Vom Centner inländischen Käse	3. gr. =
Desgleichen von inländischen Unschlitt	4. ggr. =
Von Centner roher Wolle / so im Lande aufgekauft und hinaus geführet wird	6. ggr. =
Desgleichen von Centner gekämter Wolle	3. gr. =
Von einem Stück roher Ochsen-Haut	1. ggr. =
Von einer Kuh-Haut	9. pf.
Vom übrigen kleinen Fellen/ vom Stück	2. pf.
Vom Centner Speck	3. ggr. =
Vom Centner Garn	2. ggr. =
Vom Centner inländischen Bech so ausgeführet wird	6. pf.
Von jeden Centner dürr oder gewelck Obst so auf- gekauft und ausgeführet wird	2. gr. =
Von jeder Klopffen Vogel / so im Lande aufgekauft und auffer dasselbe getragten wird	3. pf.
Vom frembden Brandwein/welcher hieher ins Land verkauft wird / über die gewöhnliche Franck- Steuer zum Geleit vom Maas	1. pf.
Von einem Juden zu Ross oder Wagen	6. ggr. =
Von einem Juden zu Fuß	3. gr. =
Von Jüdischen Weib und Kind	2. gr. =

Wenn das Kind über 12. Jahr/wird es dem Al-
ten gleich gehalten.

Wann ein Jud im Lande/ in der Stadt/ oder auf de-
nen Dörffern hausiren will/ soll er über obiges
Geleit annoch täglich 16. ggr.
Und wenn er über Nacht im Lande bleibet annoch 4. ggr.
geben.

Auch

Auch soll deren keiner / wann er sich gleich auf der Hof- und Schutz-Juden Freyheit beruffet / ohne besondere vorzuzeigende Concession, in welcher er expresse benahmet / frey passiren / und im übrigen mit diesen / wie oben mit denen Italianern gehalten werden.

Uhrkundlich mit dem Fürstlichen Cammer-Siegel bedrucket. So geschehen Hildburghausen den 31. Jan. 1709.



Pon We. 1705. 40



TA-OL

107

n.f.





Ordnung /

Nach welcher
Des Durchlauchtigsten Fürsten und
K R K R V /

Herrn **G**raffens /

Hertzogs zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
graffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / Ge-
fürsteten Graffens zu Henneberg / Graffens zu
der Mark und Ravensberg / Herrns zu
Ravensstein / 2c. 2c.

Fürstliches Beleich

in Dero Landen einzunehmen ist.

Hildburghausen /
druckt Balchasar Pengold.
31 Jan. 1709.